

## **Allgemeine Lieferbedingungen für das Auslandgeschäft (Stand: März 2017)**

### **§ 1 Geltung**

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Ein Vertrag kommt zum Zeitpunkt zustande, zu dem der Auftraggeber die Bestätigung erhält, dass der Verkäufer die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“).

(3) Werden handelsübliche Klauseln vereinbart, so gelten die Auslegungsregeln der INCOTERMS in ihrer jeweils neuesten Fassung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ex works (Oelde) gemäß INCOTERMS 2010, ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung.

(2) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Verkäufers zu leisten, und zwar: 1/3 des Gesamtwertes nach Eingang der Auftragsbestätigung und 2/3 des Gesamtwertes bei Lieferung oder vor Lieferung bei Meldung der Versandbereitschaft, sofern sich die Lieferung verzögert aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ 4 Lieferung und Lieferzeit**

(1) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ex works (Oelde) Incoterms 2010.

(2) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch den Verkäufer setzt die fristgerechte Erfüllung der Vertragspflichten und Nebenpflichten durch den Auftraggeber voraus, wie z.B. den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, beim Verkäufer, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Sabotage, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen) oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so ist der Verkäufer während der Dauer des Ereignisses von seinen Leistungspflichten befreit und die Lieferzeit verlängert angemessen. Der Lieferer wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sollte der Fall Höhere Gewalt länger als sechs Monate andauern, werden sich beide Parteien kurzfristig treffen, um eine einvernehmliche Regelung zur Fortführung des Vertrages zu treffen.

(5) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

(6) Kommt der Verkäufer schuldhaft in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Vertragspreis des rückständigen Lieferteils zu fordern. Die ersten 2 Wochen geben keinen Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung.

(7) Nach Erreichen des Höchstbetrages an pauschale Verzugsentschädigung gem. vorstehender Ziff. 6 kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Die Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit Verzug sind in diesem § 4 ausdrücklich und abschließend geregelt. Weitergehende Rechte und Rechtsbehelfe wegen Verzug als die in diesem § 4 genannten, insbesondere Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht des Verkäufers.

#### **§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Oelde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(4) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche insgesamt jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

#### **§ 6 Gewährleistung**

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme und deckt Produktionsmängel und Materialfehler. Wird die Lieferung oder, sofern eine Installation erforderlich ist, die Abnahme aus Gründen verzögert, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

(2) Die Verpflichtung von dem Verkäufer zur Beseitigung von einem Mangel setzt voraus, dass der Auftraggeber einen Mangel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzeigt. Zeigt der Auftraggeber einen Mangel nicht unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verkäufer an, gilt der Liefergegenstand in Bezug auf diese Mängel als genehmigt.

(3) Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Verkäufer zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer

mangelfreien Sache (die „Nacherfüllung“) berechtigt; das Wahlrecht bei der Nacherfüllung steht dem Verkäufer zu. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

(4) Der Auftraggeber hat dem Verkäufer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit. Allein in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer durch den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(5) Für nachgebesserte oder ersetzte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Mangelbehebung.

(6) Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht dem Auftraggeber nur die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu.

(7) Der Verkäufer trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; ausgeschlossen ist die Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung des Liefergegenstands an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen. Der Verkäufer trägt darüber hinaus die eventuell erforderlichen Ein- und Ausbaurkosten, sofern dies Gegenstand der ursprünglichen Leistung war.

(8) Die Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, soweit Sachmängel nicht nachweisbar auf fehlerhaften Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung beruhen, oder, soweit geschuldet, mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, ungeeigneter Lagerbedingungen, fehlerhafte Installation durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß sowie übermäßige Beanspruchung, nicht ordnungsgemäße Wartung.

(9) Die Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschließend geregelt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht.

## **§ 7 Schutzrechte**

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dem Verkäufer dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Rückerstattung des für den Liefergegenstand gezahlten Preises zu verlangen oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Weitere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Schutzrechtsverletzung als die in § 7 genannten, insbesondere das Recht, Schadenersatz zu verlangen, sind ausgeschlossen.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

(1) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten Schäden oder Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von dem Verkäufer aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Auftraggeber bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

(2) Die Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht von dem Verkäufer oder soweit zwingendes Recht entgegensteht, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von dem Verkäufer, bis der Auftraggeber seine Zahlungspflicht erfüllt und der Verkäufer alle Zahlungen gemäß Vertrag vollständig erhalten hat.

### **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Auf den Vertrag findet das materielle schweizerische Recht Anwendung unter Ausschluss des Internationalen Privat-/Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

(2) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich (Schweiz). Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, die der jeweiligen unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Soweit eine Vertragsauslegung zur Schließung einer entsprechenden Regelungslücke nicht ausreichen sollte, verpflichten sich der Verkäufer und der Auftraggeber unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze, ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Der Verkäufer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(3) Jegliche Art von Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte sowie Änderungen derselben werden für null und nichtig erachtet, es sei denn, dieselben werden von beiden Vertragsparteien vereinbart und schriftlich bestätigt.